

Werklohnanspruch gegen Nichtvertragspartner?

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zahlung von Werklohn gegen einen am Vertragsschluss nicht beteiligten Dritten. Ein Anspruch gegen den Dritten aus ungerechtfertigter Bereicherung kommt aber ausnahmsweise in Betracht, soweit über die Leistung kein wirksamer Vertrag geschlossen wurde und der Dritte Empfänger der Leistung ist.

BGH, Urteil vom 04.04.2002 - **VII ZR 26/01**; BauR 2002, 1245; MDR 2002, 1308; NJW-RR 2002, 1176; NZBau 2002, 562; WM 2002, 1559; ZfBR 2002, 427 (Ls.); ZfBR 2002, 565

BGB § **812**; IBR 2002, 463

Problem/Sachverhalt

Ein Landkreis schreibt durch einen Architekten Straßenbaumaßnahmen einschließlich Regenkanal, Schmutzwasserkanal und Trinkwasserversorgung öffentlich aus. Der Unternehmer erhält den Zuschlag. Unklar ist aber, ob sich der Zuschlag auch auf den Schmutzwasserkanal bezieht. Der Unternehmer wird zur "Anlaufberatung" eingeladen. Hier wird vom Architekten laut Besprechungsprotokoll festgestellt, dass die Rechnungslegung für den Schmutzwasserkanal an den Abwasserzweckverband (AZV) erfolgt. Der Architekt, der neben der Anlaufberatung weiter bis zur Abnahme und Rechnungsprüfung tätig ist, hat mit dem AZV bereits seit zwei Jahren einen Rahmenvertrag über die Planung des Schmutzwasserkanals einschließlich Bauleitung und Bauüberwachung geschlossen. Die Errichtung und der Betrieb des Schmutzwasserkanals ist Aufgabe des AZV. Auch wird die Stadt L. vom AZV aufgefordert, die Grundstücke sofort an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Zudem beantragt der AZV die Bewilligung öffentlicher Mittel für den Schmutzwasserkanal, was aber abgelehnt wird. Der AZV bestreitet, Schuldner der Werklohnforderung von über 30.000 Euro zu sein. Er sei auch nicht ungerechtfertigt bereichert.

Entscheidung

Der BGH sieht das anders. Er stellt fest, dass der AZV nicht Vertragspartner des Unternehmers wurde; insbesondere nicht durch den Vermerk zur Rechnungslegung. Dieser Vermerk bindet den AZV nicht, da der Architekt nicht als dessen Vertreter auftrat. Ausdrücklich wurde somit kein Vertrag geschlossen; ein konkludenter Vertragsschluss scheitert an den kommunalrechtlichen Formvorschriften. Dem Unternehmer kann jedoch ein Anspruch gegen den AZV aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen, soweit (1.) kein Vertrag zwischen Unternehmer und Landkreis zu Stande gekommen ist und (2.) der AZV Leistungsempfänger ist. Wer Leistungsempfänger ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorstellungen des Zuwendungsempfängers (hier des AZV) und des Zuwendenden (hier Unternehmer) im Zeitpunkt der Leistung. Stimmen diese Vorstellungen nicht überein, ist eine objektive Betrachtung aus Sicht des Zuwendungsempfängers maßgebend. Entscheidend ist also nicht eine subjektive Meinung, sondern eine objektive Betrachtung. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Entscheidend ist insbesondere, wem die Leistung (hier der Bau des Schmutzwasserkanals) zugute kommt.

Praxishinweis

Grundsätzlich muss der Auftraggeber des Bauunternehmers den Werklohn zahlen. Soll abweichend von diesem Grundsatz ein Dritter die Werklohnforderung begleichen, so sollte der Dritte dies schon aus Beweisgründen schriftlich bestätigen. Ein bloßer Vermerk auf dem Bauvertrag, wonach die Rechnungslegung für den Dritten (hier dem AZV) erfolgen soll, reicht nicht. Salopp gesagt gilt: Wer zahlen soll, muss unterschreiben. Ausnahmen von diesem Grundsatz kennt das BGB nur in zwei Fällen: Die Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB §§ **677** ff) und die ungerechtfertigte Bereicherung (BGB §§ **812** ff). Voraussetzung für beide Ausnahmen ist jedoch, dass gerade kein wirksamer Vertrag über die abgerechnete Leistung - auch nicht mit einer anderen Partei - vorliegt. Wurde aber ein wirksamer Vertrag geschlossen, so sind allein dessen Regelungen maßgebend.

RA Arndt Maas, Leipzig